

# Corona Rahmenhygienekonzept zum Flohmarkt des TSV Karpfham



Zur Umsetzung von § 14 Absatz 4 Satz 2 der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung gilt ab dem 11. Juni 2021 folgendes Rahmenhygienekonzept für Märkte im Freien. Dieses richtet sich an den jeweiligen Marktveranstalter.

## 1. Anwendungsbereich

- 1.1 Dieses Rahmenhygienekonzept gilt für den Flohmarkt des TSV Karpfham e.V. am Volksfestgelände in 94086 Bad Griesbach.

## 2. Organisatorisches

- 2.1 Der TSV Karpfham e.V. hat ein **Schutz- und Hygienekonzept** unter Berücksichtigung von Mitarbeitern, Marktverkäufern und Besuchern und unter Beachtung der geltenden Rechtslage und der arbeitsmedizinischen Schutz- und Vorsorgeregelungen erstellt. Der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS sowie die amtlichen Empfehlungen zum Mutterschutz im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19 sind zu beachten.
- 2.2 Der TSV Karpfham e.V. **kommuniziert** die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen des Infektionsschutzes an die Mitarbeiter, Marktverkäufer und Besucher mit verschiedenen Teams mit jeweils 2 Personen die vom Verein gestellt werden.
- 2.3 Gegenüber Personen, die die Infektionsschutzvorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.
- 2.4 Der TSV Karpfham e.V. stellt die **Beratung** der Marktverkäufer hinsichtlich Gestaltung und Kommunikation der geltenden Verhaltensregeln zur Einhaltung auch an den Marktständen sicher.
- 2.5 Der TSV Karpfham e.V. **kontrolliert** regelmäßig die Einhaltung des **Schutz- und Hygienekonzepts** seitens der Mitarbeiter und Marktverkäufer und Besucher und ergreift bei Verstößen entsprechende Maßnahmen.

## 3. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- 3.1 Oberstes Gebot ist die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen den Besuchern auf dem gesamten Marktgelände (einschließlich Ein- und Ausgänge, Service-Points und sanitäre Einrichtungen).
- 3.2 Der TSV Karpfham e.V. ergreift geeignete Infektionsschutzmaßnahmen, z.B. durch Abstände zwischen den Ständen, Markierung von Abständen vor Ständen bei Schlangenbildung, größere Verkaufsflächen, Reduzierung der Gesamtzahl an Verkaufsständen und geeignete Besucherlenkung, um den notwendigen Mindestabstand von 1,5 m stets einhalten zu können.
- 3.3 Auf dem Marktgelände besteht FFP2-Maskenpflicht für die Besucher des Marktes. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müssen eine medizinische Gesichtsmaske tragen. Für Marktverkäufer und ihr Personal gilt Maskenpflicht auf dem Marktgelände; die entsprechenden arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben sind zu beachten. Für Marktverkäufer und ihr Personal ist es im Verkaufsbereich ihrer Stände möglich, auf die Maskenpflicht zu verzichten, wenn durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet wird.
- 3.4 Die Verkäufer müssen an ihren Ständen Desinfektionsmittel für die Besucher zur Verfügung stellen.

Von der Maskenpflicht sind ausgenommen:

- Kinder bis zum sechsten Lebensjahr;
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben darüber enthalten muss, warum die betroffene Person von der Tragepflicht befreit ist;
- das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.

### 3.5 Ausschluss vom Besuch der Marktveranstaltungen:

Vom Besuch der Marktveranstaltung sind Personen ausgenommen, die

- nachgewiesenermaßen unter einer SARS-CoV-2-Infektion leiden;
- in den letzten 14 Tagen wesentlich Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19-Erkrankten hatten (nicht anzuwenden auf medizinisches und pflegerisches Personal mit geschütztem Kontakt zu COVID-19-Patienten). Bezüglich weiterer Ausnahmen verweisen wir auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben;
- aus anderen Gründen einer Quarantänemaßnahme (z.B. Rückkehr aus Risikogebiet) unterliegen;
- Symptome aufweisen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeuten können (wie respiratorische Symptome jeder Schwere, unspezifische Allgemeinsymptome und Geruchs- oder Geschmacksstörungen).

3.6 Die Mitarbeiter, Marktverkäufer und Besucher sind vorab in geeigneter Weise über das jeweilige Hygienekonzept und diese Ausschlusskriterien zu informieren (z.B. durch Aushang) und bei Bedarf zu beraten.

3.7 Der TSV Karpfham e.V. erstellt ein Konzept zum Umgang mit Erkrankten und Verdachtsfällen. Sollten Mitarbeiter, Marktverkäufer oder Besucher einer Marktveranstaltung während des Aufenthalts Symptome entwickeln, die mit einer beginnenden SARS-CoV-2-Infektion in Verbindung stehen könnten, haben diese umgehend das Gelände zu verlassen.

## 4. **Umsetzung der Infektionsschutzmaßnahmen im betrieblichen Ablauf und bei den räumlichen Voraussetzungen**

4.1 In Warteschlangen oder im **Wartebereich** werden Bodenmarkierungen und Hinweisschilder zur Einhaltung der Mindestabstände von 1,5 m ergriffen.

4.2 Personenansammlungen beim Betreten und Verlassen des Marktgeländes und an besonderen Anziehungspunkten sind durch entsprechende **Wegführung** (z.B. Einbahnstraßen) und Abstandsmarkierungen zu vermeiden.

4.3 Der TSV Karpfham e.V. hat drei am **Marktstand** anwesende Personen als **Ansprechpartner** für die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln:

- **Stadler Manfred**, 1. Vorstand
- **Pilsel Harald**, 1. Vorstand
- **Gerleigner Helga**, Kassierin

4.4 Der TSV Karpfham e.V. hat **ein Hygienekonzept und einen Reinigungs- und Desinfektionsplan**.

4.5 Mitarbeitern, Marktverkäufern und Besuchern werden an mehreren, möglichst zentralen Punkten des Marktes ausreichend **Waschgelegenheiten** mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern (insbesondere in sanitären Einrichtungen) sowie Desinfektionsmittelspender (insbesondere in sanitären Einrichtungen) bereitgestellt.

4.6 Für gastronomische Angebote auf dem Markt ist die Umsetzung der jeweils aktuell gültigen branchenspezifischen Regelungen der Gastronomie (insbesondere bzgl. Infektionsschutz und Hygienekonzept) sicherzustellen.

### 4.7 Bewirtung / Verkauf von Speisen und Getränken

4.7.1 Die Gestattung nach **§ 12 GastG** durch die Gemeinde liegt zur Abgabe alkoholhaltiger Getränke vor.

4.7.2 Betriebsinterne Prozesse werden dahingehend angepasst, dass der Kontakt zum Gast auf das Nötige reduziert wird.

4.7.3 Die gekauften Speisen und Getränke dürfen nur an den dafür ausgewiesenen Sitzplätzen verzehrt werden. Der Verzehr von Speisen und Getränken darf auch hinter dem eigenen Verkaufsstand oder außerhalb des Geländes erfolgen.

4.7.4 Wenn die Speisen und Getränke an den dafür ausgewiesenen Sitzplätzen verzehrt werden, muss das Formular zur Erfassung der Kontaktdaten ausgefüllt werden.

4.7.5 Die Abstände der Tische sind gewährleistet, sodass die Gäste auch beim Platznehmen und Verlassen die notwendigen Abstände von mindestens 1,5 m zu anderen Personen einhalten. Personen, für die im Verhältnis zueinander die Kontaktbeschränkung nicht gilt, ist auch das gemeinsame Sitzen ohne Mindestabstand erlaubt. Hier gilt die jeweils aktuelle Rechtslage.

4.7.6 Der Mindestabstand gilt auch dort wo es keine Sitzplätze gibt.

4.7.7 Aktuell werden die Getränke in Flaschen und Kaffee/Tee in Pappbecher verkauft. Andernfalls wird gewährleistet, dass die vorgegebenen Temperaturen während des

Spülgangs erreicht werden, um eine sichere Reinigung des Geschirrs und der Gläser sicherzustellen.

- 4.7.8 Gästetoiletten werden regelmäßig gereinigt. Es wird sichergestellt, dass Flüssigseife, Einmalhandtücher oder eine funktionstüchtige Endlostuchrolle und Händedesinfektionsmittel zur Verfügung stehen. Gäste werden über richtiges Händewaschen (Aushang) und Abstandsregelungen auch im Sanitärbereich informiert.

## **5. Arbeitsschutz für das Personal**

- 5.1 Für Beschäftigte im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes gelten die Anforderungen des Arbeitsschutzrechts, insbesondere die der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV). Der Arbeitgeber hat nach dem Arbeitsschutzgesetz grundsätzlich die Verpflichtung, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten am Arbeitsplatz zu beurteilen (sogenannte Gefährdungsbeurteilung) und Maßnahmen hieraus abzuleiten. Im Rahmen der Pandemieplanung (Bevölkerungsschutz) hat der Arbeitgeber gegebenenfalls weitere Maßnahmen zu ermitteln und durchzuführen. Dabei sind die Vorgaben des Arbeitsschutzes und die jeweils aktuellen arbeitsschutzrechtlichen Regelungen umzusetzen (z.B. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung, SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel des BMAS).
- 5.2 Im Bereich des Arbeitsschutzes gilt generell das TOP-Prinzip, d.h. dass technische und organisatorische Maßnahmen vor persönlichen Maßnahmen (z.B. persönliche Schutzausrüstung – PSA) ergriffen werden müssen. Der Einsatz von PSA muss abhängig von der Gefährdungsbeurteilung erfolgen.
- 5.3 Informationen für die Mitarbeiter über Maßnahmen zur Reduktion des Infektionsrisikos sind durch entsprechende Aushänge und Bekanntmachungen bereitgestellt. Das Personal wird entsprechend in regelmäßigen Abständen zu Risiko, Infektionsquellen und Schutzmaßnahmen (z.B. Abstand, Hygiene, Maskentragen) unterwiesen.